



**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0889(14)  
vom 30.05.2005  
  
15. Wahlperiode**

## Stellungnahme

zum

### Vorschlag der Kommission für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“

KOM(2004) 2 endg.

6174/04 COMPET 18 SOC 58 JUSTCIV 23 CODEC 192

#### Inhalt

|  |       |
|--|-------|
| I. Ziele der Richtlinie                                | S. 2  |
| II. Stand des Gesetzgebungsverfahrens                  | S. 2  |
| III. Allgemeine Bewertung                              | S. 3  |
| IV. Bewertung von Einzelvorschriften                   | S. 4  |
| V. Beschluss des Bundeshauptvorstandes vom 9. Mai 2005 | S. 11 |



## I. Ziele der Richtlinie

Im Jahre 1999 hat die Europäische Kommission ihre „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ (KOM(1999) 464) präsentiert. Ziel dieser horizontalen, d.h. den gesamten Dienstleistungsbereich erfassenden Strategie ist die Beseitigung von Hindernissen, die einer freien Entfaltung der Dienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen. Schon damals hat die Kommission ihre Präferenz für ein horizontales rechtliches Vorgehen, mit anderen Worten für eine Rahmenrichtlinie, klar zum Ausdruck gebracht. Drei Jahre später, im Juli 2002, veröffentlichte die Kommission einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Dienstleistungsmarkts (KOM(2002) 441 endg.). Der Bericht hebt vor allem die wirtschaftliche Bedeutung der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) im Bereich der Dienstleistungen hervor.

Der Kommissionsbericht zur Binnenmarktstrategie forderte konsequenterweise den Abbau der Wettbewerbshindernisse im Dienstleistungssektor. Die Europäische Kommission hat daraufhin nach weiteren Berichten und Mitteilungen der europäischen Institutionen Anfang 2004 einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie (KOM(2004) 2 endgültig/2) vorgelegt, die den Dienstleistungsmarkt liberalisieren soll. Die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission betont, dass die Dienstleistungen etwa 70 Prozent des europäischen Bruttoinlandsprodukts ausmachen. Die Beseitigung von Wettbewerbshindernissen könne zu einer Entfaltung noch gebundener ökonomischer Kräfte führen, damit eine Vielzahl neuer Arbeitsplätze schaffen und die Erreichung der Ziele der im Frühjahr 2005 überarbeiteten Lissabon-Strategie ermöglichen.

## II. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Die Kommission hat den Richtlinienvorschlag an Parlament und Rat überwiesen. Die Räte für Binnenmarkt und Wettbewerb haben im Verlauf des vergangenen Jahres erste Diskussionen über die Richtlinie geführt. Der Entwurf ist am 19. April 2005 erstmalig im federführenden Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments beraten worden. Die zuständige Berichterstatterin, Evelyne Gebhardt, hat im Vorfeld dieser Beratungen am 8. April den ersten Teil eines Berichts vorgelegt, in dem sie weitreichende Änderungen vorschlägt. Das Parlament wird die Richtlinie nach der Sommerpause in erster Lesung beraten.

Das Europäische Parlament ist nach bisherigem Stand in zwei große Lager der Befürworter und der Gegner des Vorschlags gespalten. Einige Staats- und Regierungschefs haben allerdings zwischenzeitlich angekündigt, dem Entwurf der Kommission in seiner vorliegenden Fassung in keinem Fall zustimmen

zu wollen. Der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar, Charles McCreevy, hat am 8. März vor dem Europäischen Parlament ausgeführt, dass die Kommission offen für Änderungen am Richtlinienentwurf ist.

Die Kommission stützt ihr Vorgehen auf die Rechtsgrundlage von Artikel 47 Absatz 2 EGV, in dem geregelt ist, dass der Rat im Verfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments (Art. 251 EGV) mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlässt.

### **III. Allgemeine Bewertung**

Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt grundsätzlich alle europäischen Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungschancen bzw. zum Abbau der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten der EU beitragen. In diesem Sinne erscheint auch eine Stärkung des sog. tertiären Sektors, des Dienstleistungsmarkts, im EU-Binnenmarkt sehr wünschens- und begrüßenswert. Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Strukturwandels in den europäischen Staaten von Agrar- und Industrie- zu Dienstleistungs- und Informationsgesellschaften sieht der dbb wie die Kommission große Wachstumspotentiale im Dienstleistungsmarkt.

Der dbb betrachtet aber nicht alle von der Kommission zum Zweck der Förderung dieses Wachstums projektierten Vorhaben als sinnvoll und zielführend. Insbesondere die Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandsprinzips im Bereich der Dienstleistungen wird angesichts der gegenwärtig nach wie vor strukturell höchst unterschiedlichen nationalen Arbeitsmärkte und des den Wettbewerb verfälschenden hohen Lohngefälles im Binnenmarkt sehr kritisch gesehen und aufgrund der möglichen negativen Effekte auf die soziale Lage der Arbeitnehmer - Stichwort „Sozialdumping“ - abgelehnt. Die in dem Richtlinienvorschlag zum Ausdruck gebrachte Erwartung der Kommission, dieses Prinzip führe zu einer Stärkung der sozialen Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaats, wird als zu optimistisch angesehen. Solche Konsequenzen werden sich allenfalls langfristig einstellen.

Überflüssige Reglementierungen im Bereich der Niederlassungsfreiheit, die das Entstehen von Arbeitsplätzen behindern können, abzubauen, erscheint prinzipiell begrüßenswert. Unreflektierter Bürokratieabbau kann jedoch dazu führen, dass die Dienstleistungsfunktion des Staates beeinträchtigt wird und damit auch Qualitätssicherung und Verbraucherschutz nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet sind. Private Initiative - gerade auch im Bereich des Dienstleistungssektors - kann sich umso besser entfalten, je intakter die Infrastruktur einer modernen und bürgerorientierten öffentlichen Verwaltung ist.

Der dbb ist darüber hinaus skeptisch gegenüber Maßnahmen, die unab-  
weisbar Auswirkungen auf die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,  
seien sie marktorientiert oder nicht, haben. Der dbb verweist darauf, dass die  
Mitgliedstaaten nach Art. 16 EGV die Kompetenz der Definition und Organisa-  
tion dieser Dienste haben und dass dies im Sinne der europäischen Grundsätze  
der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 2 und 3 EGV), vor  
allem aber im Hinblick auf die hohe soziale und identitätsstiftende Bedeutung  
der Daseinsvorsorge als öffentliche Aufgabe auch in Zukunft Bestand haben  
muss. Dies gilt insbesondere für die sozialen Dienstleistungen und die Gesund-  
heitsdienstleistungen. Eine Anwendung der Richtlinie auf diese höchst sensib-  
len Bereiche und damit eine Öffnung dieser Dienstleistungen für den freien  
Wettbewerb lehnt der dbb uneingeschränkt ab.

In genanntem Zusammenhang ist aus dbb Sicht unbedingt kritisch an-  
zumerken, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie trotz einer Reihe von  
vorgesehenen, allerdings komplizierten Ausnahmeregelungen nicht klar genug  
definiert ist und vielleicht in einem horizontalen Ansatz auch nicht eindeutig  
definiert werden kann. Der dbb teilt die Einschätzung des Bundesrats, der die  
horizontale Vorgehensweise der Kommission bereits in seinem Beschluss vom  
2. April 2004 (Drs. 128/04) abgelehnt hat, da nach seiner Auffassung die Libe-  
ralisierungsbefugnis des Artikels 52 EGV nur für bereichsspezifische Regelun-  
gen, also für eine sektorale statt einer horizontalen Vorgehensweise die  
Grundlage bietet. Der dbb teilt diese Rechtsauffassung und bezweifelt daher  
die Zweckmäßigkeit eines horizontalen Ansatzes für den äußerst heterogenen  
Dienstleistungssektor. Eine Rahmenregelung für den Dienstleistungssektor  
vornehmen zu wollen, ohne dass eine den Mitgliedstaaten Rechtssicherheit  
garantierende, befriedigende Klärung der Definition von Dienstleistungen von  
allgemeinem Interesse in Europa getroffen ist, erscheint unangebracht.

Der dbb betrachtet den Richtlinienentwurf in seiner vorliegenden Fas-  
sung nicht als zustimmungsfähig.

#### **IV. Bewertung von Einzelvorschriften**

##### Zu Art. 1 (Gegenstand)

Der grundsätzlichen Zielsetzung, die Wahrnehmung der Niederlassungs-  
freiheit und den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern zu wollen, kann zu-  
gestimmt werden. Jedoch ist die an und für sich notwendige und damit zu be-  
grüßende Klarstellung, dass die Richtlinie „weder die Liberalisierung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Einrichtun-  
gen des öffentlichen oder privaten Rechts vorbehalten sind, noch die Privati-  
sierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen“,

betrifft, nicht stichhaltig, da die Richtlinie in bezug auf die exakte Anwendung ihrer weiteren Bestimmungen den Bereich der Daseinsvorsorge nach Auffassung des dbb nicht eindeutig unberührt lässt. Auch Auswirkungen auf das europäische Subventions- und Beihilferecht lassen sich aufgrund der Unschärfe der Anwendungsbereiche der Richtlinie - anders als in Art. 1 dargelegt - nicht ausschließen.

In Erwägungsgrund 7a zu Art. 1 wird zudem ein sachlicher Widerspruch deutlich, der die Annahme der fehlenden Definitionsschärfe im Anwendungsbereich bestätigt. Während es in Art. 1, wie oben zitiert, heißt, es gehe nicht um die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem *wirtschaftlichem* Interesse, ist in Erwägungsgrund 7a zu lesen: „Was die Leistungen von allgemeinem Interesse betrifft, so regelt die Richtlinie ausschließlich Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. Leistungen, die einer Wirtschaftstätigkeit entsprechen.“ Diese Aussagen sind nicht miteinander vereinbar. Denn wiewohl die Richtlinie Dienstleistungen nicht liberalisieren, sondern ihre Erbringung erleichtern will, so ist doch klar, dass damit Deregulierungen einhergehen, denen marktöffnender Charakter zukommen kann.

Darüber hinaus sieht der dbb in der Abgrenzung wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Leistungen ein Kernproblem. Die Kommission tendiert dazu, nicht wirtschaftliche Tätigkeiten sehr eng auszulegen, enger als nach deutschem Rechtsverständnis nachvollziehbar. Es fehlt an einem europäischen Einverständnis über die Frage, wie diese Abgrenzung definitorisch vorzunehmen ist, und aus dbb Sicht muss hier im Zweifelsfall im Sinne der Subsidiarität ohnehin das mitgliedstaatliche Gestaltungsrecht Vorrang haben.

Der dbb unterstützt die im ersten Teil des Gebhardt-Berichts vorgeschlagene Änderung des Art. 1., die vor allem darauf abzielt, „keinerlei Auswirkungen auf das Arbeitsrecht - einschließlich Tarifabkommen und anderer auf Beschäftigungsverhältnisse anzuwendender Gesetzgebung - noch die Sozialversicherungsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten“ zuzulassen. Eine Kollision mit dem Arbeitsrecht oder Tarifvereinbarungen sollte im Sinne von Art. 137 EGV ausgeschlossen werden.

### Zu Art. 2 (Anwendungsbereich)

Wie eingangs dargestellt, ist der Anwendungsbereich völlig unbefriedigend definiert.

Der dbb unterstützt den im Gebhardt-Bericht vorgeschlagenen Änderungsantrag 2 zu Art. 2, der zum Ziel hat, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Die Einführung des von der Richtlinie erfassten Dienstleistungsbegriffs einschränkenden Attributs „kommerziell“ wird begrüßt. Die Kriterien, die von der Richtlinie auszunehmende Dienste beschreiben (Versorgungssicherheit, allgemeine Zugänglichkeit

keit, flächendeckende Versorgung, Kontinuität, Erschwinglichkeit, Rechtssicherheit, Nachhaltigkeit, territorialer und sozialer Zusammenhalt der Gesellschaft sowie Bildung und kulturelle Vielfalt), werden als treffend und sinnvoll erachtet. Insbesondere der im Gebhardt-Bericht vorgeschlagene Schutz von Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen sowie die Nichtanwendung auf solche kommerzielle Dienstleistungen, die das Ziel eines allgemeinen Interesses verfolgen „und daher spezifischen Anforderungen der öffentlichen Hand“ unterliegen, werden unterstützt.

Die in diesem Änderungsantrag vorgenommene Definition und Abgrenzung entspricht der bekannten Forderung von Teilen des Europäischen Parlaments nach einer Rechtssicherheit gebenden Rahmenrichtlinie für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Sie unterscheidet sich von der Uneindeutigkeit des Anwendungsbereichs im vorliegenden Richtlinienentwurf.

#### Zu Art.5 (Vereinfachung der Verfahren)

Der dbb begrüßt den Abbau überflüssiger bürokratischer Regelungen, die Hemmnisse für die Erbringung von Dienstleistungen bzw. für die Niederlassung von Dienstleistungserbringern darstellen können. Einer Vereinfachung von Anerkennungsverfahren kann somit im Grundsatz zugestimmt werden.

Allerdings erscheinen die Kommissionsvorschläge auch hier sehr schematisch, zu wenig differenziert. Im Sinne des Verbraucherschutzes etwa kann es durchaus geboten sein, die Vorlage beglaubigter Abschriften und/oder Übersetzungen einzufordern, um die Überprüfung der Zulässigkeit der Antragstellung und damit letztlich der Qualität der anzubietenden Dienstleistung sicherzustellen. Zudem fehlt eine Klarstellung, dass zwangsläufig notwendige Übersetzungen vom Antragsteller zu bezahlen sind, wenn einer Verwaltungsstelle Dokumente etwa in ungarischer, finnischer oder portugiesischer Sprache vorgelegt werden. An dieser Stelle könnte sonst eine Kostenlawine auf die mitgliedstaatlichen Verwaltungen zurollen.

Erwägungsgrund 22 zu Art. 5 führt aus, dass insbesondere KMU komplizierte Verwaltungsverfahren als Niederlassungshemmnis erfahren. Es erscheint im Grundsatz begrüßenswert, die Verfahrenspraxis europaweit kompatibel zu gestalten. Der Schutz der Verbraucher und die Gewähr der Einhaltung der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen des Ziellandes müssen aus dbb Sicht aber sichergestellt bleiben.

#### Zu Art. 6 (Einheitliche Ansprechpartner)

Die langfristige Reform der mitgliedstaatlichen Verwaltungspraxis mit dem Ziel der Einrichtung von Kontaktstellen mit einheitlichen Ansprechpart-

nen für Dienstleister erscheint sehr begrüßenswert, da sie eine Vereinfachung der Antragsverfahren und eine signifikante Verkürzung der Bearbeitungszeiten versprechen dürfte. Eine solche Einrichtung im Sinne der erstrebten Verfahrensvereinfachung würde zweifelsohne Wachstumspotentiale freisetzen und ist dementsprechend sinnvoll.

Ob allerdings die vorgesehene Frist, solche Kontaktstellen bis spätestens 31. Dezember 2008 zur Verfügung zu stellen, festgelegt und damit verbindlich vorgeschrieben werden sollte, erscheint fraglich, da die Mitgliedstaaten Verwaltungsreformen, wie sie z.B. auch in Deutschland erfolgen, mit Augenmerk in bezug auf die von diesen Reformen betroffenen Beschäftigten und unter Berücksichtigung der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte vornehmen. Eine flexiblere Regelung im Sinne von best practise, die unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Umsetzung erlaubt, wäre vorzuziehen.

Die Organisation der Verwaltung obliegt den Mitgliedstaaten.

#### Zu Art. 7 (Recht auf Information)

Die Transparenz der Verwaltungsverfahren zu erhöhen, um Dienstleistungserbringern die Antragstellung zu erleichtern, ist eine unbedingt unterstützenswerte Maßnahme. Das Recht auf Information, die Klarheit über notwendige Voraussetzungen etwa für eine Niederlassung erbringt, muss gewährleistet sein.

#### Zu Art. 8 (Elektronische Verfahrensabwicklung)

Auch die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sinne der elektronischen Verwaltung wird vom dbb uneingeschränkt befürwortet, wobei zu unterstreichen ist, dass Kontrollen vor Ort - wie in Art. 8 Absatz 2 ausgeführt - davon unberührt bleiben müssen und die Anforderung von wesentlichen Dokumenten (siehe Anmerkungen zu Art. 5) in beglaubigter Form zulässig sein sollte, da elektronisch übermittelte Dokumente nicht immer und überall im selben Maße rechtsverbindlich sind.

#### Zu Art. 10 (Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen)

Der dbb unterstützt den Ansatz, unnötige und wirtschaftliche Initiative hemmende oder verzögernde Regelungen abzubauen.

Absatz 3 wird aber abgelehnt, da er in der Anwendungswirklichkeit realitätsfern konzipiert ist. Die Bestimmung, eine doppelte Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen, also solchen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erbracht worden sind, zu untersagen, ist nicht praktikabel. Es stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage eine zuständige Verwaltungsstelle, ob einheitlicher Ansprechpartner oder nicht, erkennen soll, dass - zudem nach dem Richtlinienvorschlag ohne beglaubigte Übersetzungen, was in der europäischen Wirklichkeit zu unüberwindlichen sprachlichen Schwierigkeiten bzw. zu erheblichem, keineswegs kostenneutralem Verwaltungsmehraufwand führen muss - die Anforderungen bereits in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt sind, zumal dies weiterhin voraussetzt, dass die Rechtslage dieses anderen Mitgliedstaates bekannt und vergleichbar ist.

#### Zu Art. 13 (Genehmigungsverfahren)

Die hier vorgesehenen Regelungen werden - vorbehaltlich der Möglichkeit einer späteren Überprüfung - begrüßt, da es gelegentlich bei der Erteilung von Genehmigungen in einzelnen Mitgliedstaaten zu inakzeptablen Verzögerungen kommt, was diese Mitgliedstaaten in Einzelfällen dem sicherlich unzutreffenden Verdacht der absichtsvollen Verhinderung zum Schutze eigener Marktteilnehmer ausgesetzt hat. Klar definierte Fristen, die dem Verfahren angemessen sind, sollten also verbindlich eingehalten werden müssen. Die in Erwägungsgrund 28 gemachte Einschränkung, dass andere Regelungen gelten können, wenn dies durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist, wird unterstützt.

Der dbb begrüßt insbesondere, dass diese Einschränkung der einzuhaltenden Fristen bei Anträgen auf Niederlassungen beispielsweise bei Gesundheitsdiensten ausdrücklich betont wird.

#### Zu Art. 16 (Herkunftslandsprinzip)

Der dbb lehnt die Einführung des im Warenverkehr gut funktionierenden Herkunftslandsprinzips im Dienstleistungsbereich aus grundlegenden sozialpolitischen und kompetenzrechtlichen Erwägungen, zumal vor dem Hintergrund der fehlenden Definitionsschärfe des Anwendungsbereichs, ab.

Zur Kompetenzfrage kann der Bundesrat zitiert werden. Der Bundesrat hat das Herkunftslandsprinzip in o.a. Beschluss (Drs. 128/04) abgelehnt, weil die Kommission nach seiner Rechtsauffassung über keine hinreichende Rechtsgrundlage für diese Regelung verfügt. Das Herkunftslandsprinzip gehe über die Regelungskompetenz der Gemeinschaft nach Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 in Ver-

bindung mit Artikel 55 EGV, der die Anwendung von u.a. Artikel 47 EGV auf die Dienstleistungen regelt, hinaus: „Sie führen zu einer weitest gehenden Verdrängung der Vorschriften des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu Gunsten der Vorschriften des Herkunftsstaates.“ Der dbb teilt diese Rechtsauffassung.

Zu den sozialpolitischen Erwägungen des dbb kann aus einer Stellungnahme der Europäischen Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI), der europäischen Dachorganisation des dbb beamtenbund und tarifunion zitiert werden:

„Die Anwendung des Herkunftslandsprinzips auf die Dienstleistungen wird von der CESI (...) abgelehnt. Die Anwendung der gesetzlichen Regelungen des Herkunftslandes bei Dienstleistungen im EU-Ausland würde in einem erheblichen Maß zu Komplikationen und Rechtsunsicherheit führen, solange die Niveaus des sozialen Schutzes, des Verbraucher- und des Umweltschutzes sowie die Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union so unterschiedlich sind. Theoretisch könnten an einem Ort Dienstleistungen auf der Grundlage von unterschiedlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards aus 25 Mitgliedstaaten erbracht werden und den Aufnahmestaaten würden effektive Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Der Aufnahmestaat hätte praktisch keine wirksame, zeitnahe Möglichkeit, die Gewerbebeanmeldungen bzw. die rechtmäßige Gewerbeausübung vor Ort zu überprüfen. Freiwillige Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie sie die Kommission vorschlägt, hält die CESI für völlig unzureichend. Die in dem Richtlinienvorschlag zum Ausdruck gebrachte Erwartung der Kommission, das Herkunftslandsprinzip würde zu einer Stärkung der sozialen Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates führen, ist nach Auffassung der CESI daher unrealistisch. Ein radikaler Unterbietungswettbewerb um die niedrigsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards wäre vielmehr die Folge.“

Für den Gesundheitsbereich im besonderen befürchtet der dbb, dass das Herkunftslandsprinzip zu einer Aushöhlung von Qualitätsstandards sowohl materiell in der Leistungserbringung als auch im Hinblick auf die berufliche Qualifikation der Leistungserbringer führen würde, da die Kontrolle dieses sensiblen Bereiches kaum gewährleistet werden könnte. Es ist deshalb die Einführung des Herkunftslandsprinzip im Gesundheitsbereich ganz besonders abzulehnen.

Aus Sicht des dbb ist der Vorschlag des Gebhardt-Berichts bezüglich der Einführung eines Prinzips der gegenseitigen Anerkennung beachtenswert, insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmen, die in Änderungsantrag 5 des Berichts der Berichterstatterin des Europäischen Parlaments vorgeschlagen werden. Demnach soll das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung an die Stelle des Herkunftslandsprinzips treten und vorsehen, dass „[ein] Teilnehmer am Wirtschaftsleben, der eine Dienstleistung in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen Gesetzgebung erbringt, (...) die gleiche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat ungehindert anbieten [darf]“. Dabei soll das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung eben keine Anwendung finden auf „gesetzliche

oder tarifvertragliche Vorschriften des Ziellandes im Bereich des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes oder des Arbeitsrechts, insbesondere nicht für die Entlohnung, die Arbeitsbedingungen sowie Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz“.

Der dbb begrüßt diese Änderungsvorschläge, vor allem auch die Änderung der Kontrollzuständigkeit, die dem Bericht Frau Gebhardts zufolge beim Zielland und nicht, wie in Art. 16 des Richtlinienentwurf vorgesehen, beim Herkunftsland liegen sollte. Das gleiche gilt für die im Änderungsantrag 5 entwickelten Vorbehaltsrechte, die dem Zielland zugesprochen werden sollen.

#### Zu Art. 17 (Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandsprinzip)

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind kompliziert und lassen erkennen, wie unscharf die zugrunde liegenden begrifflichen Definitionen sind. Änderungsantrag 9 des Berichts der Berichterstatterin enthält aus dbb Sicht unterstützenswerte Hinweise auf eine Neufassung, die sich aus den o.a. in Art. 16 vorzunehmenden Änderungen ableiten.

Der dbb betont, dass insbesondere Fragen der Entsendung von Arbeitnehmern, die durch die Richtlinie 96/71 EG geregelt sind, zu diesen Ausnahmen zu zählen sein müssen.

#### Zu Art. 18 und 19 (Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandsprinzip und Ausnahmen vom Herkunftslandsprinzip im Einzelfall)

Diese Artikel könnten entfallen, wenn o.a. Änderungsvorschläge bezüglich des Anwendungsbereichs der Richtlinie umgesetzt würden.

#### Zu Art. 23 (Übernahme von Behandlungskosten)

Es ist der Kommission in verschiedenen Stellungnahmen zum Richtlinienentwurf vorgeworfen worden, einen schleichenden Einfluss auf die mitgliedstaatlichen Gesundheitssysteme nehmen zu wollen. Die Kommission sollte diese Vorwürfe entkräften. In Erwägungsgrund 52 stellt die Kommission aber heraus, dass die Richtlinie die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergänzen soll.

Der dbb spricht sich für eine ersatzlose Streichung dieses Artikels aus, da die Kommission bezüglich der Organisation der mitgliedstaatlichen Gesundheitssysteme keine Regelungskompetenz hat. Art. 152 Abs. 5 EGV legt fest, dass die Organisation der nationalen Gesundheitssysteme in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt: „Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich

der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt.“ Dem sollte auch die angekündigte Mitteilung der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Rechnung tragen.

Sinnvollerweise wurde die Definition von „Krankenhausversorgung“, die in Art. 4 (Begriffsbestimmungen) vorgesehen war, in der vorliegenden konsolidierten Fassung des Richtlinienentwurfs gestrichen. Dies ist aus dbb Sicht aus o.a. Erwägung erforderlich, zumal auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) die besondere Bedeutung der Gesundheitsdienstleistungen und die nationalen Kompetenzen in dieser Frage bestätigt (Rechtssachen C-264/01, C-306/01, C-354/01, C-355/01).

Grundsätzlich ist der dbb aber der Auffassung, dass die weltweite Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern ist. Das System der Kostenerstattung ist hierbei ein wegweisendes Instrument, das zudem auch der Transparenz dient. Die bilateralen Abkommen sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 24 (Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern)

Dieser Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden, da keinerlei Einschränkungen der Geltung der Entsenderichtlinie RL 96/71/EG im Sinne der Vermeidung von Normenkollisionen, zuvorderst aber zum Schutze der Beschäftigten, erfolgen sollten.

## **V. Beschluss des Bundeshauptvorstandes vom 9. Mai 2005**

Der Bundeshauptvorstand hat über den Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt beraten und folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Der dbb unterstützt die CESI dabei, dass die sozialen Standards für Dienstleistungen in der Bundesrepublik nicht in Frage gestellt werden.
- 2.) Entlassungen als Folge der Richtlinie müssen ebenso unterbleiben wie sogenanntes Sozialdumping.
- 3.) Die unterschiedlichen Standards in punkto Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dürfen nicht dazu führen, dass Unternehmen mit Niedrigstandards andere Unternehmen vom Markt verdrängen.

- 4.) Das Niveau des nationalen Verbraucherschutzes muss erhalten bleiben.
- 5.) Das Herkunftslandsprinzip wird angesichts der gegenwärtig nach wie vor strukturell höchst unterschiedlichen nationalen Arbeitsmärkte sehr kritisch gesehen und aufgrund der möglichen negativen Effekte auf die soziale Lage der Arbeitnehmer abgelehnt. Es muss verhindert werden, dass gerade das Herkunftslandsprinzip sich als Anreiz auswirkt, dass sich Unternehmen in Ländern mit den niedrigsten Standards niederlassen und dann in den Ländern mit höheren Standards Mitarbeiter tätig werden lassen.